

# Amtliche Bekanntmachung

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Dömitz-MalliB für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.02.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	2.314.250	65.400	0	2.379.650
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	2.296.650	172.700	0	2.469.350
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	17.600	-107.300	0	-89.700
<b>b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge</b>				
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
<b>c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen</b>				
die Einstellung in Rücklagen	17.600	0	107.300	-89.700
die Entnahmen aus Rücklagen	17.600	0	17.600	0
die Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0	0	89.700	-89.700
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen	2.198.950	128.600	0	2.327.550
die ordentlichen Auszahlungen	2.235.850	124.550	0	2.360.400
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-36.900	4.050	0	-32.850
<b>b) die außerordentlichen Einzahlungen</b>				
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
<b>c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.800	22.250	0	27.050
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.800	-22.250	0	-27.050
<b>d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)</b>				
	-70.000	-184.000	-164.000	-90.000

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 70.000 EUR

auf 0 EUR

#### § 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird der Umlagegrundlagen festgesetzt.

von bisher 22,28 v.H.

auf 21,622 v.H.

#### § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Der Stellenplan wird nicht geändert.

#### § 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	741.243	741.243
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	709.343	832.833
und zum 31. Dezember des Haushaltjahres 2018	778.577	760.977

#### § 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Die unter 2-3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Dömitz, d. 12.04.2018

gez. Thees  
Amtsvorsteher

Dienstsiegel

#### Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 10.04.2018 durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 16.04.2018 bis 16.05.2018 im Gebäude der Amtsverwaltung Dömitz-Malliß, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz, Zimmer 27 öffentlich zu den Dienstzeiten der Amtsverwaltung aus.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr